



Rat 03.03.2009

## Entwurf

**BV/027/09**

geänderte Fassung auf  
der Basis der Beratungen  
des HFA am 17.02.2009

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380/SGV NRW 2023), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 03.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  
ordentliches Jahresergebnis

22.326.014 EUR  
27.081.073 EUR  
-4.755.059 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

21.313.816 EUR  
24.128.119 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf  
festgesetzt.

3.979.484 EUR  
5.031.839 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

712.779 EUR

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

4.755.059 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

22.000.000 EUR

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatz-Satzung):

|     |                                                                         |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                             |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 400 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer auf                                                       | 440 v.H. |

## § 7

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

|    |                                                                  |
|----|------------------------------------------------------------------|
| a) | Personalaufwendungen                                             |
| b) | Gebäudeunterhaltungsaufwendungen                                 |
| c) | Bewirtschaftungsaufwendungen                                     |
| d) | Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden |
| e) | Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung                            |

## § 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich nicht möglich. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.